

Empfehlung der Bundesnotarkammer für eine Schiedsvereinbarung mit Verfahrens- und Vergütungsvereinbarung

Die 80. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat am 28.4.2000 eine Empfehlung für eine Schiedsvereinbarung mit Verfahrens- und Vergütungsvereinbarung verabschiedet, die im Nachfolgenden abgedruckt ist:

I. Schiedsvereinbarung

§ 1 Schiedsklausel

- (1) Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Urkunde des Notars ... URNr. ... vom ... nebst etwaigen Nachträgen und Ergänzungen ergeben, entscheidet unter Ausschluß der staatlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht. Dies gilt auch für nicht-vermögensrechtliche Streitigkeiten, soweit sie schiedsfähig sind, und Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung oder der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Das Schiedsverfahren ist ein Schiedsverfahren deutschen Rechts nach dem Zehnten Buch der deutschen Zivilprozeßordnung, auch wenn in einer fremden Sprache verhandelt wird oder einzelne Verfahrenshandlungen im Ausland stattfinden.
- (3) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist

§ 2 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) *Alternative 1:* Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter.

Alternative 2: Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über einstweilige Maßnahmen entscheidet der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter. Der Vorsitzende entscheidet im gesamten Verfahren als Einzelschiedsrichter auch dann, wenn keine der Parteien fristgerecht einen Beisitzer benannt hat.

Alternative 3: Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Dieser hat jedoch nach Annahme seines Amtes eine Frist zu setzen, innerhalb derer jede Partei die Bestellung zweier weiterer Schiedsrichter als Beisitzer verlangen kann, indem sie die andere Partei unter Benennung eines weiteren Schiedsrichters auffordert, ihrerseits einen weiteren Schiedsrichter zu benennen. In diesem Fall wird der Einzelschiedsrichter Vorsitzender des Schiedsgerichts. Für einstweilige Maßnahmen bleibt der Einzelschiedsrichter zuständig.

- (2) Als Schiedsrichter benennen die Parteien bereits jetzt

§ 3 Weitere Vereinbarungen

...

§ 4 Bestimmungen zu Verfahren und Vergütung, Schiedsrichtervertrag

- (1) Im übrigen gelten, soweit die Beteiligten vorstehend nichts anderes vereinbart haben, die Bestimmungen der folgenden Verfahrens- und Vergütungsvereinbarungen. Sie sind

Bestandteil dieser Schiedsvereinbarung, die auch Inhalt des mit dem Schiedsrichter abzuschließenden Schiedsrichtervertrages werden soll.

- (2) Die Benennung eines Schiedsrichters auf Grundlage dieser Schiedsvereinbarung enthält das Angebot an den Schiedsrichter, einen Schiedsrichtervertrag mit dem in Abs. 1 bezeichneten Inhalt abzuschließen. Soweit ein Benennungsrecht nur einer Partei oder einem Dritten zusteht, bevollmächtigen die Parteien den Benennungsberechtigten zur Abgabe dieses Angebots. Keine Partei kann die Vollmacht ohne Zustimmung der anderen Partei widerrufen.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Abreden zum Schiedsverfahren unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Lassen sich durch Unwirksamkeit einer Bestimmung entstandene Lücken nicht durch ergänzende Auslegung der wirksamen Vereinbarungen schließen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall soll es bei der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit verbleiben.
- (2) Die Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung unberührt.

II. Verfahrensvereinbarung

§ 1 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag, die Streitigkeit dem Schiedsgericht vorzulegen, gemäß § 4 dem Beklagten zugestellt worden ist. Der Antrag des Klägers an den Beklagten muss enthalten:
 1. Die Bezeichnung der Parteien,
 2. die Angabe des Streitgegenstands und
 3. einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung.
- (2) Soweit sämtliche Schiedsrichter bereits im Voraus benannt wurden, hat der Kläger diesen unverzüglich seinen Antrag in Abschrift zuzuleiten. Andernfalls hat er den Berechtigten im Sinne des § 2 zur Benennung eines Schiedsrichters aufzufordern.

§ 2 Benennung des Schiedsrichters

- (1) Sind ein oder mehrere Schiedsrichter noch nicht benannt, so gelten für die Benennung eines Schiedsrichters die folgenden Regeln:
- (2) Die Benennung des Einzelschiedsrichters oder des Vorsitzenden obliegt innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch eine Partei dem Präsidenten der für den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens zuständigen Notarkammer oder einer von ihm beauftragten Person.
- (3) Wenn ein Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern vereinbart ist, benennt jede Partei einen Beisitzer innerhalb eines Monats nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens.
- (4) Die Benennung eines Schiedsrichters obliegt dem Präsidenten der für den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens zuständigen Notarkammer oder einer von ihm beauftragten Person außerdem, wenn
 1. die Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb einer gesetzlichen oder vereinbarten Frist erfolgt,
 2. sich ein vereinbartes Verfahren zur Benennung eines Schiedsrichters aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als undurchführbar erweist oder
 3. einem Schiedsrichter der Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens sowie seine Benennung mitgeteilt worden ist und er nicht innerhalb eines Monats das ihm angetragene Amt angenommen hat hinsichtlich des Ersatzschiedsrichters.
- (5) Fällt ein Schiedsrichter nachträglich weg, gelten für die Benennung eines neuen Schiedsrichters die Absätze (2) bis (4) entsprechend.

§ 3 Amt des Schiedsrichters

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorsitzende, während der mündlichen Verhandlung das Schiedsgericht, über das Verfahren nach freiem Ermessen.
- (2) Der Schiedsrichter hat in jedem Stadium des Verfahrens auf beschleunigte Erledigung hinzuwirken.
- (3) Ist ein Notar zum Schiedsrichter bestellt und erlischt das Amt des Notars, so endet auch die Bestellung zum Schiedsrichter, es sei denn, er hat die Befugnis, den Titel eines Notars außer Dienst zu führen. Wird der Notar vorläufig des Amts enthoben, so endet sein Schiedsrichteramt nach sechswöchiger Dauer der vorläufigen Amtsenthebung.
- (4) Der Schiedsrichter haftet für eine Pflichtverletzung gegenüber einer Partei nur nach den Grundsätzen der Haftung für staatliche Spruchrichter.

§ 4 Zustellungen

- (1) Eine jede Zustellung ist wirksam, wenn das zuzustellende Schriftstück auf Veranlassung des Schiedsgerichts gleich auf welchem Wege zur Kenntnis des Zustellungsempfängers gelangt.
- (2) Eine Zustellung gilt als bewirkt, wenn sie an die dem Schiedsgericht zuletzt mitgeteilte Anschrift erfolgt, auch wenn das Schriftstück sich als dort unzustellbar erweist.
- (3) Schriftstücke, durch die ein Verfahren erstmals eingeleitet wird, sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Zustellung im Parteibetrieb, durch einen Notar oder gegen schriftliches Empfangsbekanntnis zuzustellen. Alle anderen Zustellungen können durch einfachen Brief erfolgen. Erfolgt eine Zustellung durch eingeschriebenen Brief oder in vergleichbarer Form, so ist sie auch dann wirksam, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird und das Schriftstück entweder am Zustellungsort hinterlassen oder beim Zusteller niedergelegt wird.
- (4) Wird durch einfachen Brief im Inland zugestellt, so wird vermutet, dass das Schriftstück am dritten Tage nach der Absendung zugegangen ist, wenn der Zugang oder dessen Zeitpunkt nicht ernstlich zweifelhaft sind.
- (5) Soweit nicht vereinbart ist, an wen die Zustellung ersatzweise stattfinden kann, wenn der Empfänger selbst nicht angetroffen wird oder das Schriftstück nicht zur Kenntnis erhält (Ersatzzustellung), gelten die Bestimmungen der deutschen Zivilprozeßordnung entsprechend und zwar auch dann, wenn die Zustellung im Ausland erfolgt.
- (6) Hat eine Partei einen Rechtsanwalt umfassend mit ihrer Vertretung im Verfahren beauftragt, so erfolgen Zustellungen ausschließlich an ihn. Im übrigen obliegt es dem Ermessen des Schiedsgerichts, ob an die Partei selbst oder an einen Vertreter zuzustellen ist.

- (7) Das Schiedsgericht kann die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, an den schnell und sicher zugestellt werden kann. Erfolgt keine fristgerechte Benennung, können spätere Zustellungen bis zur Benennung bewirkt werden, indem das Schriftstück unter der Anschrift der Partei zur Post gegeben wird. Zustellungen im Ausland gelten dann zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

§ 5 Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht bestimmt Form, Ort und Zeit der Verhandlung. Auf übereinstimmende Wünsche der Parteien soll es tunlichst Rücksicht nehmen.
- (2) Verlangt eine Partei mündliche Verhandlung, so soll das Schiedsgericht dem stattgeben, sofern dies nach Ermessen des Schiedsgerichts keinen unzumutbaren Aufwand und keine unzumutbare Verzögerung bewirkt oder der anderen Partei sonst nicht zugemutet werden kann.
- (3) Das persönliche Erscheinen der Parteien kann angeordnet werden.
- (4) Verhandlungssprache ist deutsch. Die Verhandlung kann – ohne Übersetzung ins Deutsche – in einer anderen Sprache geführt werden, wenn alle Parteien damit einverstanden sind und mindestens ein Schiedsrichter diese Sprache beherrscht.
- (5) Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen in jeder Lage des Verfahrens vor seinem erstmaligen oder weiteren Tätigwerden zu leistende Kostenvorschüsse anfordern, und zwar auch vom Antragsgegner.

§ 6 Einigungsphase

- (1) Das Schiedsverfahren beginnt – außer bei Verfahren über einstweiligen Maßnahmen – mit einer Einigungsphase vor dem Schiedsgericht.
- (2) Die Einigungsphase schließt gegebenenfalls mit einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (Schiedsvergleich) ab.
- (3) Die Einigungsphase geht in das streitige Verfahren über, wenn das Schiedsgericht das Scheitern der Einigungsphase feststellt. An die Anträge der Parteien ist es insoweit nicht gebunden. Das Schiedsgericht soll weiterhin auf eine vergleichsweise Einigung der Parteien hinwirken.

§ 7 Streitiges Verfahren

- (1) Vor Eintritt in das streitige Verfahren muss das Schiedsgericht die Zulässigkeit der Schiedsklage und der Klageanträge nicht prüfen.
- (2) Das Schiedsgericht kann Einlassungs- und Antragsfristen sowie Fristen für die Benennung und die Vorlage von Beweismitteln setzen und nach Ablauf der Frist die Partei mit weiterem Vorbringen ausschließen.

§ 8 Schiedsspruch

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach dem Recht, das nach deutschem internationalen Privatrecht auf das streitige Rechtsverhältnis anzuwenden ist. In der Vereinbarung, den Streit durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen, liegt im Zweifel keine Wahl des deutschen Sachrechts.
- (2) Über streitige Tatsachen entscheidet das Schiedsgericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.
- (3) Im Falle der Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage; ob es Behauptungen der anderen Partei allein aufgrund der Säumnis für zugestanden erachten will, entscheidet es nach freier Überzeugung.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet nach Ermessen, welche Partei zu welchem Anteil Kosten zu tragen oder zu erstatten hat und welche Kosten erstattungsfähig sind.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 1 Grundsatz

- (1) Dem Schiedsgericht stehen Gebühren, Auslagen und Vorschüsse (Kosten) nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu.
- (2) Alle Parteien, die sich auf das Verfahren eingelassen haben, schulden sämtliche Kosten als Gesamtschuldner auch dann, wenn das Schiedsgericht über sie entschieden hat.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Gebühren sind fällig, sobald der Tatbestand für ihre Entstehung verwirklicht ist.
- (2) Auslagen sind fällig, sobald sie entstanden und in Rechnung gestellt worden sind.
- (3) Vorschüsse sind fällig, sobald deren Erhebung angeordnet ist.

§ 3 Steuern

Anfallende Umsatzsteuern sind zusätzlich zu zahlen.

§ 4 Zahlung

- (1) Zahlungen erfolgen kosten- und spesenfrei auf das vom Schiedsgericht angegebene Konto in Europäischer Währung (EURO).
- (2) Dem Schiedsgericht gegenüber kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB¹ ist, spätestens in Verzug, sobald ihm eine schriftliche Mahnung zugeht. Das Schiedsgericht kann eine Mahngebühr von €50,- erheben.
- (3) Aufrechnen kann der Schuldner nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.
- (4) Der Schiedsgericht kann die Ausfertigung und Zustellung von Entscheidungen und Anordnungen allen Parteien gegenüber zurückbehalten, bis fällige Kosten sowie Mahngebühren und Verzugszinsen beglichen sind.

§ 5 Wertgebühr

- (1) Gebühren bestimmen sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht nach billigem Ermessen festgesetzt wird (§ 315 BGB), sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.
- (2) *Die Gebühr für Verfahren vor einem Einzelschiedsrichter beträgt*

¹ vor dem Inkrafttreten des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro: § 24a AGBG

- (3) Die Gebühr für ein Verfahren vor einem Drei-Personen-Schiedsgericht beträgt das Zweieinhalbfache der Gebühr nach Abs. (2). Von dieser Gebühr stehen 40 v.H. dem Vorsitzenden und jeweils 30 v.H. den Beisitzern zu.
- (4) Es werden nur die hier ausdrücklich festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 6 Gebührenanfall

Es fallen

1. mit der Annahme des Amtes durch einen Schiedsrichter 10 % der Gebühr,
2. für die Durchführung der Einigungsphase weitere 30 % der Gebühr, sobald das Schiedsgericht seine Tätigkeit aufnimmt,
3. für das streitige Verfahren
 - a) nach vorheriger Einigungsphase weitere 40 % der Gebühr, sobald das Scheitern der Schlichtung festgestellt ist,
 - b) ohne vorherige Einigungsphase weitere 70 % der Gebühr, sobald das Schiedsgericht seine Tätigkeit aufnimmt, und
4. für einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut keine zusätzliche Gebühr, für andere Schiedssprüche die restlichen 20 % der Gebühr an.

§ 7 Erstattung von Auslagen

- (1) Das Schiedsgericht kann tatsächlich entstandene Kommunikationskosten, insbesondere Porti und Telefongebühren, oder eine Pauschale erheben.
- (2) *Die Pauschale beträgt*
- (3) Neben der Pauschale können erhoben werden:
 1. Auslagen für eine von den Parteien gewünschte besondere Versendungsart, z.B. durch Kurier;
 2. Auslagen für Telekommunikation mit Orten außerhalb der Europäischen Union;
 3. Auslagen für förmliche Zustellungen.
- (4) Dem Schiedsrichter sind für Fahrten außerhalb seines Wohnorts, Amts- oder Geschäftssitzes als Reisekosten zu erstatten:
 1. Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs in Höhe von €1,- je km, Kosten für die Benutzung anderer Verkehrsmittel in der 1. Klasse;
 2. Übernachtungskosten (einschließlich Frühstück) in Hotels der oberen Kategorie;
 3. *je angefangenem Kalendertag der Reise ein Tagegeld von*
- (5) Zu erstatten sind Kosten für die Anmietung von Räumen für die mündliche Verhandlung.
- (6) Zu erstatten sind Kosten für Dolmetscher und Übersetzer, falls deren Einsatz vom Schiedsgericht für tunlich erachtet wird.
- (7) Zu erstatten sind alle für eine Beweisaufnahme anfallenden Auslagen. Zeugen und Sachverständigen werden Reisekosten und Verdienstaussfall nach Ermessen des

Schiedsgerichts vergütet. Sachverständigen kann das Schiedsgericht eine angemessene Vergütung bewilligen.

§ 8 Gerichtliche Verfahren

- (1) Wird ein Schiedsrichter in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren vor ein Gericht geladen, sind Reisekosten nach § 7 Abs. (4) zu erstatten.
- (2) *Zusätzlich ist für jeden angefangenen Tag – auch wenn keine Reisekosten anfallen – eine pauschale Verdienstaufschädigung von ... zu entrichten.*